

**Entgeltordnung für die Betreuungsangebote an den Böblinger Schulen 207.63**

**vom 14.05.2014**

**In Kraft getreten 01.08.214**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeines , Trägerschaft.....	2
2. Betreuungsinhalt.....	2
3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung .....	2
4. Betreuungszeiten.....	3
5. Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung .....	3
6. Elternbeiträge .....	4
7. Anerkennung .....	4
8. Inkrafttreten .....	5

**1.  
Allgemeines , Trägerschaft**

Die Stadt bietet für schulpflichtige Kinder an den Böblinger Schulen verschiedene Betreuungen vor und nach dem Schulunterricht (verlässliche Grundschule, Mittagstisch, flexible Nachmittagsbetreuung, Hort an der Schule und Ferienbetreuung). Trägerin dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Böblingen. In Einzelfällen hat dies die Stadt Böblingen auf Fördervereine delegiert.

**2.  
Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern/-innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Die Betreuungseinrichtung des Hortes an der Schule richtet sich überwiegend an schulpflichtige Kinder Alleinerziehender oder berufstätiger Eltern. Diese haben dadurch die Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder ergeben. Hier wird zusätzlich eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

**3.  
Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden grundsätzlich nur Schüler aufgenommen, die diese Schule besuchen. Die Anmeldung für das Betreuungsangebot kann zu Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen.

(3) Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.

(4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu entrichten.

(5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für den Träger liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (a) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.

(b) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

(c) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

(d) Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Entgeltordnung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Annahmebestätigung festgesetzten Frist.

#### **4. Betreuungszeiten**

(1) Die Betreuung findet grundsätzlich nur an Schultagen statt.

Die Betreuung im Hort an der Schule findet ergänzend zum schulischen Angebot von Montag bis Freitag, 12.00 Uhr – 17.00 Uhr statt.

(2) Die Schüler/-innen sollen zu Beginn der Betreuungszeiten erscheinen. Änderungen sind mit der Betreuungsperson abzusprechen.

(3) In den Ferien gibt es verschiedene ganz- oder halbtägige Betreuungsangebote. Je nach Schule/Anbieter finden diese vor Ort an der Schule oder einem alternativen Standort statt.

(4) Im Bereich der Ganztagschule gelten die besonderen Zeiten der jeweiligen Schule.

#### **5. Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung**

##### (1) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler/-innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung von der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

##### (2) Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an der Betreuung und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung

übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

(3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden.

## **6. Elternbeiträge**

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Entgelte werden analog der Gebührentabelle der Kindertageseinrichtungen beschlossen bzw. angepasst.

(2) Die monatlichen Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

(3) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben eines Schülers bzw. einer Schülerin. Über eine Ermäßigung des Entgelts in Härtefällen entscheidet das Amt für Jugend, Schule und Sport.

(4) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Schülers bzw. der Schüler/-in. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind Pflegeeltern oder die Personen, die die Verpflichtung zur Bezahlung übernommen haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Inhaber des städtischen Familienpasses wird eine Ermäßigung gemäß der „Richtlinie für den Familienpass“ gewährt, sofern das Betreuungsentgelt für das jeweilige Kind nicht durch Dritte (z.B. Jugendamt) übernommen wird.

(6) Die Entgeltspflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt. Während der regulären Schließzeit entfällt die Entgeltspflicht nicht.

## **7. Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigte/n wird diese Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am **01.08.2014** in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Betreuungsangebote an den Böblinger Schulen in der Trägerschaft der Stadt Böblingen“ in der Fassung vom 03.06.2013 tritt zum 31.07.2014 außer Kraft.